

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiverfahrensverfahren
4/1973/P/1
17.08.1973

Landesverband B

- Antragsteller -

g e g e n

S aus B

A aus B

D aus B

W aus B

H[1] aus B

H[2] aus B

R aus B

L aus B

J aus B

B aus B

K[1] aus B

K[2] aus B

M aus B

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. August 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.

2. Unter Aufhebung des Beschlusses der Landeschiedskommission der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband B, werden die Antragsgegner S, A, D, W, H[1], H[2], R, L, B, K[1], K[2] und M aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.
3. Das Verfahren gegen den Antragsgegner J wird abgetrennt.

Tatbestand

Am 29. Januar 1973 faßte der Landesvorstand der B'er SPD zur Gestaltung der Feiern zum 1. Mai 1973 folgenden Beschluß:

Der Landesvorstand der B'er SPD nimmt den Beschluß von DGB und DAG, am 1. Mai 1973 eine Veranstaltung im geschlossenen Raum durchzuführen, zur Kenntnis. Es kann nicht Aufgabe der B'er SPD sein, ohne oder gar gegen die Gewerkschaften am 1. Mai zu demonstrieren. Die Gewerkschaften als Träger der Mai-Feiern können autonom über die Art ihrer Durchführung entscheiden. Der B'er Landesverband der SPD und seine Organisationsgliederungen werden daher nicht zu einer gesonderten Kundgebung aufrufen.

Der Landesvorstand nimmt zur Kenntnis, daß die Jungsozialisten eine öffentliche Mai-Kundgebung durchführen wollen. Dabei sind von ihnen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Veranstaltung muß zeitlich und örtlich von der Veranstaltung der Gewerkschaften deutlich abgegrenzt werden.
2. Ansprachen und mitgeführte Parolen müssen eindeutig sozialdemokratischen Zielen und Grundsätzen entsprechen.

3. Die Veranstaltung muß deutlich machen, daß Sozialdemokraten jede Zusammenarbeit mit linksextremen Kräften ablehnen. Sollte eine derart ausgerichtete Demonstration nicht möglich sein, haben die Jungsozialisten von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Eine Beteiligung von B'er Sozialdemokraten an den von linksextremen Gruppen der Stadt zum 1. Mai 1973 geplanten Veranstaltungen ist mit den Grundsätzen unserer Partei nicht vereinbar. Sollten einige Mitglieder diesem Beschluß zuwiderhandeln, werden Sofortmaßnahmen mit dem Ziel des Ausschlusses eingeleitet.

Der Landesvorstand wird die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten organisatorisch und technisch bei der Durchführung dieser Veranstaltung unterstützen."

Die Antragsgegner waren Mitglieder des Kreisvorstandes (KV) und des Kreisarbeitsausschusses (KAA) der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten des Kreises K. im Landesverband B der SPD. Im "Info-Dienst" Nr. 3/73 wurde unter der Überschrift "Kreisvorstand der K. Jungsozialisten" eine "Erklärung zum 1. Mai 1973 abgedruckt, in der es u.a. heißt:

"Der 1. Mai ist der traditionelle Kampftag der Arbeiterklasse. An diesem Tag gehören alle fortschrittlichen und revolutionären Kräfte auf die Straße, um den Forderungen der Arbeiterklasse in einer machtvollen Demonstration Ausdruck zu verleihen. Es kommt hierbei darauf an, daß klar gemacht wird, daß sich die Forderungen gegen das Kapital richten. Sonst besteht die Gefahr daß die Demonstration in eine kleinbürgerliche Aktion abgeleitet.

Alle diese Bedingungen werden von der Juso-Demonstration nicht erfüllt.

Der LV der SP hat die Jusos u.a. mit folgenden schwerwiegenden Auflagen versehen: Nur sozialdemokratische Forderungen, keine Beteiligung von Kommunisten örtliche und zeitliche Abhebung von der DGB-Saalveranstaltung. Die Auflagen kann man auch in "Spalterdemonstration mit Reformgewäsch" zusammenfassen.

Der Parteiführung ist daran gelegen, daß nicht gegen den Feind der Arbeiterklasse, das Kapital, sondern gegen fortschrittliche Teile der Arbeiterklasse demonstriert wird. Nur dafür bekommen die Jusos eine Erlaubnis.

Wir lehnen es ab, uns an einer Demonstration zu beteiligen, von der große Teile der fortschrittlichen Arbeiterklasse ausgeschlossen werden. Uns ist an einer mächtigen, nicht an einer Spaltungsdemonstration gelegen.

... Das bei jeder Gelegenheit parate Argument, daß man wegen der Parteiratsbeschlüsse nicht an der Demonstration des Mai-Komitees '73 teilnehmen könne, halten wir nicht für stichhaltig. Wenn die WB Jusos geschlossen an der Neuköllner und K. Demonstration teilnähmen, würde die Partei unter Druck gesetzt. Sie steht dann vor der Frage, ob sie es sich leisten kann, ihre ganze Parteijugend auszuschließen. Täte sie dies, wäre es der Anfang vom Ende der Sozialdemokratie in WB. Selbst N sollte diese Sprache verstehen.

Doch man ist erst gar nicht bereit, diese in Erwägung zu ziehen, denn man steht ja loyal zur Partei, wie der neue LV nicht müde wird zu beteuern. Das sind dieselben Leute, die sich in den neuen LV mit der Absicht wählen ließen, den Landesverband der Jusos zu politisieren.

Von Nachgiebigkeit haben wir aber nichts zu erwarten. "Nicht sich drehen und winden unter den Schlägen des Gegners, heulen, winseln und Entschuldigung stammeln: so böse war es nicht gemeint; widerhauen muß man für jeden feindlichen Hieb zwei, drei zurück."(Engels) oder "Vor uns liegt ein langer, steiniger Weg. Niemand kann uns ersparen, diesen Weg zu schreiten. Kriechend und vor jedem Gespenst der bürgerlichen Ideologie katzbuckelnd, werden wir unser Ziel nie erreichen, sondern nur, wenn wir aufrecht und in Würde unseren Weg gehen. Auf die Dauer verspricht die Wahrheit immer noch den größten Erfolg. ..." (Rudi Pietschker, Ristock u.a. im Jahre 1965).

Der Juso-LV fordert von uns Solidarität, da wir doch alle dem gleichen Verband angehören. Aber so einfach ist das nicht, denn Solidarität kann doch niemals ein formaler Akt sein. Sie ist

doch nicht von den Inhalten zu trennen. Inhaltlich ist die Juso-Demonstration auf Grund des LV-Beschlusses der SP ein Spaltungsversuch, eine Aktion gegen Kommunisten, ein Manöver, das ablenken soll vom Feind der Arbeiterklasse. Mögen hier viele Jungsozialisten noch Illusionen haben, aber N und R im Verein mit R werden nichts anderes zulassen. Wir fordern den Juso-LV nochmals auf, sein Mai-Vorhaben aufzugeben. Noch ist es Zeit, schlimme Folgen abzuwehren. Der KV der K.er Jungsozialisten im Auftrage des KAA."

Nachdem diese Erklärung vom Presseorgan der SEW "Die Wahrheit" in der Ausgabe vom 3. März 1973 aufgegriffen und begrüßt worden war und ein Teil der Tagespresse ebenfalls über diese Erklärung berichtet hatte, faßte der Landesvorstand der B'er SPD am 12. März 1973 folgenden Beschluß:

"Durch die Erklärung zum 1. Mai 1973 des Kreisvorstandes der K.er Jungsozialisten ist eine schwere Schädigung der Partei eingetreten. Das Parteiinteresse erfordert deshalb ein schnelles Eingreifen. Darum ordnet der Landesvorstand gemäß § 18 (1) der Schiedsordnung für die Jungsozialisten das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für drei Monate an, die der Erklärung zugestimmt haben."

In der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission B haben zwei Mitglieder der in dem Beschluß des Landesvorstandes genannten Gremien behauptet, an der Diskussion und der Abfassung der Erklärung nicht mitgewirkt zu haben. Bezüglich dieser Mitglieder hat die Landesschiedskommission festgestellt, daß sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben und die Sofortmaßnahme aufgehoben. Gegen ein weiteres Mitglied, das in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, daß es die diskriminierten Formulierungen der Erklärung nicht billige und im übrigen nicht vorsätzlich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei habe verstoßen wollen, hat die Landesschiedskommission auf Erteilung einer Rüge erkannt, da es sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht habe. Die Vorinstanz hat außerdem die Sofortmaßnahme gegen dieses Mitglied aufgehoben.

Die übrigen Antragsgegner haben es nach den Feststellungen der Vorinstanz auf Befragen abgelehnt, sich als Verfasser der "Erklärung" im einzelnen zu bekennen, sich jedoch mit deren Form und Inhalt ausdrücklich solidarisch erklärt. Die Landesschiedskommission hat gegen diese Antragsgegner auf Aberkennung aller Rechte aus der Mitgliedschaft auf die

Dauer von drei Jahren gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 Organisationsstatut erkannt und die Sofortmaßnahmen bestätigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und der Begründung der Entscheidung der Vorinstanz vom 2. April 1973 wird auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsgegner Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt, die von ihrem Rechtsbeistand, dem Genossen W, begründet worden ist.

Die Antragsgegner beantragen,

1. festzustellen, daß die vom Landesvorstand der SPD in B am 12. März getroffenen Sofortmaßnahmen unwirksam sind,
hilfsweise: die Sofortmaßnahme aufzuheben.
2. Die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 2. April 1973 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Kreisschiedskommission K. zu verweisen,
hilfsweise: festzustellen, daß sich die Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben.

Diese Anträge werden im wesentlichen wie folgt begründet:

Zu 1: Die Sofortmaßnahme vom 12. März 1973 sei deswegen unwirksam, da sie die Betroffenen nicht eindeutig bestimmt habe und im übrigen in ihrer durch die Mitteilung der Abteilung Organisation vom 19. März 1973 gegebenen Form von einer unzuständigen Stelle vorgenommen worden sei. Zwar sei der Landesvorstand für den Erlass einer Sofortmaßnahme zuständig, er habe jedoch einen Beschluß gefaßt, auf Grund dessen eine Konkretisierung der Betroffenen nicht leicht und eindeutig möglich gewesen sei. Die Konkretisierung sei deswegen schwierig, weil ein formeller Beschluß in K. nicht gefaßt worden sei und eine Abstimmung darüber gar nicht stattgefunden habe. Dementsprechend sei die Konkretisierung, wie sie von der Landesgeschäftsstelle vorgenommen worden sei, auch nicht korrekt möglich. Im übrigen sei die Landesgeschäftsstelle dafür nach der Schiedsordnung nicht zuständig, ebenso wenig könne die Konkretisierung der Landesschiedskommission zugeschoben werden. Deshalb sei die Sofortmaßnahme ins

Leere gegangen und unwirksam und habe also auch von der Landesschiedskommission nicht bestätigt werden können. Der Antragsgegner H sei zudem weder Mitglied des Kreisvorstandes noch der Kreisarbeitsausschüsse und könne daher von der Sofortmaßnahme nicht betroffen sein.

Im übrigen sei die Sofortmaßnahme aber auch nicht begründet gewesen. Dies rechtfertige den Hilfsantrag, denn schon im Zeitpunkt ihres Erlasses seien ihre Voraussetzungen gemäß § 18 Schiedsordnung nicht gegeben gewesen. Durch die Erklärung zum 1. Mai sei weder eine Schädigung für die Partei eingetreten noch zu erwarten gewesen. Mit der "Erklärung" hätten die beiden Gremien zum einen ihren Wählern noch einmal ihre Meinung darlegen wollen, zum anderen hätte dies lediglich eine klare Meinungsäußerung zu der damals überall geführten innerparteilichen Diskussion zum 1. Mai sein sollen. Einen Schaden könne ein solcher Diskussionsbeitrag innerparteilich nicht darstellen.

Der Schaden könne auch nicht in der Veröffentlichung der Erklärung gesehen werden. Zunächst sei darauf hinzuweisen, daß die Erklärung nicht der Presse übergeben worden sei, sondern intern im Informationsblatt der K. Jungsozialisten veröffentlicht worden.

Es bestünden jedoch auch grundsätzliche Bedenken, hier einen Schaden anzunehmen. Die Glaubwürdigkeit der Führungsgremien in den Augen der Öffentlichkeit sei kein Selbstwert, in unserer Demokratie könne eine Partei nur als demokratische Partei glaubwürdig sein. Die Aussagekraft der SPD gegenüber der Bevölkerung könne in erster Linie daran gemessen werden, inwieweit sie selbst ein demokratisches Bild vor der Öffentlichkeit abgebe. Die Meinungsfreiheit, die Artikel 5 Grundgesetz als fundamentales Grundrecht der Demokratie schütze, könne nicht gegen die Glaubwürdigkeit von Führungsgremien ausgespielt werden. Die Möglichkeit der innerparteilichen Diskussion bezeichne den Grad der Demokratisierung einer Partei und zeige, wieweit sie die angestrebten Ziele für den Staat selber verwirkliche. Nur in extremen Fällen des Mißbrauchs könne sie für die Partei im Einzelfall einmal einen Schaden darstellen. Daraus ergebe sich, daß das Verhalten der K. Jungsozialisten weder den Tatbestand konkret erfülle, in dem die Landesschiedskommission einen Schaden sehe, noch dieser Tatbestand eine gültige Definition einer Parteischädigung sein könne.

Im übrigen verlange § 18 Abs. 1 der Schiedsordnung eine "schwere Parteischädigung". Obwohl die Landesschiedskommission eine schwere Parteischädigung verneint habe und auch im weiteren nicht erwarte, habe sie dennoch die Sofortmaßnahme neu angeordnet. Inzwischen sei in K. von einer Mitgliederversammlung der Jungsozialisten der Beschluß gefaßt worden, nicht an der Mai-Demonstration teilzunehmen, so daß die Voraussetzungen des Drohens oder Eintritts einer schweren Parteischädigung nicht vorgelegen hätte.

Es habe auch keine Dringlichkeit für eine Sofortmaßnahme bestanden, da nur offensichtlichen Schädigungen mit einer Sofortmaßnahme vorgebeugt werden dürfe. Der Vorstand könne dieses Mittel nach dem Verschuldungsgrundsatz nur einsetzen, um ein drohendes schädigendes Verhalten durch den Betroffenen abzuwenden. Keinesfalls stehe dem Vorstand hier schon ein Recht zur Bestrafung mit dem Inhalt zu, anderen die entschlossene Handlungsweise des Landesvorstands zu demonstrieren und damit den einzelnen zum Gegenstand einer Maßnahme zu machen, die Dritte abschrecken soll. Da der Vorstand über den Inhalt eines inkriminierten Verhalten nicht endgültig zu entscheiden habe, würde ihm bei anderer Auslegung die Möglichkeit gegeben, die Sofortmaßnahme als Abschreckungsmittel wie hier bezüglich der Teilnahme an der Demonstration zum 1. Mai des Mai-Komitees zu benutzen. Daher sei die Dringlichkeit bei der Verhängung der Sofortmaßnahme nicht gegeben gewesen.

Somit sei festzustellen, daß die Landesschiedskommission für die Entscheidung in der Hauptsache erstinstanzlich nicht zuständig gewesen sei, da ihre Zuständigkeit nur gegeben gewesen wäre wenn eine wirksame Sofortmaßnahme durch den Landesvorstand angeordnet worden wäre. Da dies aber nicht der Fall sei, sei eine Verweisung an die zuständige Kreisschiedskommission K. notwendig.

Zu 2. Aber selbst wenn man die Zuständigkeit der Landesschiedskommission annehmen würde, wäre die von ihr angeordnete Maßnahme nicht begründet. Dies rechtfertige den zweiten Hilfsantrag.

Die Landesschiedskommission habe zwar den Eintritt eines schweren Schadens für die Partei durch das Verhalten der Antragsgegner verneint, sie hätte einen solchen Schaden jedoch nachweisen müssen, da es sich bei dem Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte um einen befristeten Ausschluß (Suspension) handle, für den entgegen dem Wortlaut des § 35 Abs. 3 des Organisationsstatutes auch die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen müßten. Dies folge u.a. daraus, daß ein aus der Partei Ausgeschlossener dieselben Rechte in der Partei habe wie der suspendierte, jedoch gemäß § 7 des Organisationsstatuts jederzeit einen Wiederaufnahmeantrag stellen könne, der etwa bei Vorstandswechsel die Möglichkeit bietet, alle Rechte zurückzuerhalten. Wenn jedoch das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte auf drei Jahre angeordnet werde, müsse der Betroffene ohne die Möglichkeit der Abwandlung (auch wenn der Vorstand es wolle) drei Jahre lang Wohlverhalten zeigen und warten. Damit könne das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Ausschluß sogar zu einer Schlechterstellung führen.

Es liege aber auch kein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei vor. Die "Erklärung" sei als Teil der innerparteilichen Diskussion und damit als Ausdruck der grundgesetzlich fixierten Funktion und Struktur der Partei sowie ihrer Ausprägung als Meinungsfreiheit der Mitglieder

anzusehen und könne daher nicht grundsatzwidrig genannt werden. Selbst wenn in der "Erklärung" der Eindruck erweckt sein sollte, als könnten Sozialdemokraten unter Mißachtung von Grundsatzbeschlüssen der Partei an Demonstrationen teilnehmen, an denen sich kommunistische Gruppierungen mit entsprechenden Parolen beteiligen, so würde damit noch kein Verstoß gegen Grundsätze der Partei vorliegen, da es keinen Grundsatz der SPD gebe, daß Vorstands- oder Parteiratsbeschlüsse unumstößlich seien.

Auch sei die Feststellung der Vorinstanz nicht richtig, daß die Unvereinbarkeitsbeschlüsse vom 26.2.1972 nur die Ausformulierung von Grundsätzen der Partei darstellten. Denn die Grundsätze der Partei würden vom Parteitag, der hierfür allein zuständig sei, schriftlich als Programm niedergelegt. Verstöße gegen Grundsätze der Partei seien somit als Verstöße gegen Abschnitte oder Sätze des Godesberger Programms nachzuweisen. Im Godesberger Programm finde sich jedoch an keiner Stelle der Hinweis, daß formal eine Zusammenarbeit mit Kommunisten nicht möglich sei.

Die Unvereinbarkeitsbeschlüsse könnten auch auf Grund historischer Betrachtung niemals als Grundsätze der Partei eingestuft werden, da zumindest die SPD bereit sein müsse, einen eventuell wieder auflebenden Faschismus zusammen mit den Kommunisten aufzuhalten, wie dies 1933 vielleicht möglich gewesen wäre. Auch zeige die Mitgliedschaft der SPD in der Sozialistischen Internationale, daß sie die Beschlüsse nicht als grundsätzliche Unterscheidung ansehe, da sie auf einer gemeinsamen politischen Plattform mit den französischen, italienischen, finnischen und chilenischen Sozialisten arbeite, die alle aktiv und erfolgreich mit Kommunisten zusammenarbeiteten. Aus alledem folge, daß ein Verstoß gegen Grundsätze der Partei durch die "Erklärung" nicht vorliegen könne.

Auch sei ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei (§ 35 Abs. 3 dritte Alternative des Organisationsstatuts) nicht ersichtlich. In der Begründung des Beschlusses der Vorinstanz werde den Antragsgegnern vorgeworfen, daß sie bewußt gegen den Willen der Mehrheit der Partei arbeiteten. Damit sei die Grundregel solidarischen Verhaltens angesprochen. Solidarität könne jedoch immer nur nach außen mit der gesamten Partei bestehen. Innerhalb der Partei gelte der Grundsatz der Diskussion und politischen Auseinandersetzung. Dies bedeute, daß unsolidarisches Verhalten nur dann vorliege, wenn die Partei bewußt unter Ausnutzung außerparteilicher Kräfte geschädigt werden solle. Die "Erklärung" sei jedoch nur Bestandteil der innerparteilichen Kritik. Wenn eine derartige Vorstandskritik als unsolidarisch bezeichnet werde, so impliziere man damit eine Partei, die nicht demokratisch als Summe der Mitglieder, sondern als Repräsentanten- und Untertanenpartei konzipiert sei.

Das Bekenntnis zur Solidarität schließe auch das Bekenntnis zu einer politisch aktiven und diskutierenden Partei ein. Zur Ordnung der Partei gehöre die Einhaltung bestimmter Formen in der Auseinandersetzung. Bei Abwägung aller Umstände sei auch ihre Verletzung nicht ersichtlich. Danach gelte für diese Form ebenso wie es in der Dogmatik zu § 185 StGB herausgearbeitet sei, daß ein Formverstoß unter Berücksichtigung regionaler sozialer Verschiedenheiten bei Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalles zu bewerten sei. Die sehr deutliche Sprache dieser Erklärung erkläre sich daraus, daß die Antragsgegner aus dem als Arbeiterviertel bekannten Stadtteil K. stammten und diese Sprache für den vorgesehenen Adressatenkreis, nämlich den Landesvorstand der B'er Jungsozialisten, als normal angesehen werden könne. Im übrigen sei die Erklärung in einer Atmosphäre harter innerparteilicher Auseinandersetzung abgegeben worden. Der Vorwurf, die Juso-Demonstration wäre als "Spaltdemonstration" bezeichnet worden, relativiere sich, wenn bekannt sei, daß von der rechten Seite der Partei den Jungsozialisten gedroht wurde: "Den Spalten muß mit äußerster Entschlossenheit entgegengetreten werden..."

Die in der "Erklärung" enthaltenen Abkürzungen, die die Vorinstanz in ihrer Begründung als Beweis für kommunistische Formulierungen gewertet habe, seien dadurch zu erklären, daß das Manuskript von einem neuen Mitglied mit einer Maschine abgeschrieben worden sei, wobei die handschriftlichen Abkürzungen nicht immer richtig aufgelöst worden seien. Dies sei unschwer aus dem Text selber zu ersehen, in dem die SPD zweimal als SPD und zweimal als SP auftauche. Im übrigen habe die SED schon seit längerem ihren Sprachgebrauch von der SP aufgegeben und benutze den vollständigen Namen SPD. Für die Unkorrektheit der Abschrift sei nur Eile und nicht Absicht der Grund.

Im übrigen sei den Antragsgegnern nicht vorzuwerfen, sich in festgefügter Gruppe gegen die Grundsätze der Partei gestellt zu haben. Dieser Vorwurf müsse in Anbetracht des Umstandes befremden, daß es sich hier um gewählte Kollegialorgane der K. Jungsozialisten handle, die mit der Erklärung zum ersten Mai zirka 90 Prozent der aktiven K. Jungsozialisten auftragsgemäß repräsentiert hätten. Daher hätten sich die Antragsgegner auch nicht in zufällige Einzelmeinungen auseinanderdividieren lassen, da eine Meinungsäußerung als Repräsentativorgan nicht auf den Willen der Mitglieder dieses Organs reduziert werden könne. Der Vorwurf, die Antragsgegner wollten sich in der Anonymität verstecken, verkenne diese Situation.

Das Kollegialorgan sei in einer Doppelstellung. Einmal seien seine Mitglieder Parteiangehörige, die der Parteiordnung unterlägen, zum anderen seien sie Vorstandsmitglieder, die von unten gewählt und damit in erster Linie Vertreter ihrer Wähler seien. Daraus folge, daß ihre Beschlüsse entweder den geäußerten oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit (in Eilfällen) vermuteten Meinungen der Wähler entsprechen

müßten oder aber pflichtwidrig seien. Die gewählten Vertreter dürften ihre persönliche Stellung nur als einen Faktor bei der Repräsentation des Willens der Wähler ansehen. Hieraus ergebe sich ein entscheidender Unterschied für ein Parteiordnungsverfahren gegen gewählte Repräsentanten und einfache Mitglieder. Zunächst bedeute des Vorgehen gegen Meinungen, die von Repräsentanten in dieser Eigenschaft geäußert werden ein Vorgehen gegen die Meinungsäußerung ganzer Gruppen in der Partei. Die innerparteiliche Auseinandersetzung zwischen Gruppen in der Partei liege aber dann nicht mehr in der Kompetenz der Schiedskommission, wenn bestimmte Meinungen sich bereits in demokratischen Einrichtungen mehrheitlich durchgesetzt hätten. Auch im staatlichen Recht finde sich der Grundsatz, daß das Verhalten von Personen als Repräsentativorgane nicht auf individuelles Verhalten reduziert werden darf. In Artikel 46 Abs. 1 des Grundgesetzes werde jede Bestrafung eines Abgeordneten für Meinungsäußerungen im Bundestag verboten. § 16 des Parteiengesetzes mache die Amtsenthebung von Organen der Gebietsverbände von erschwerenden Voraussetzungen und der Zustimmung durch den Parteitag abhängig. Weil die Jungsozialisten eine Arbeitsgemeinschaft und kein Gebietsverband seien, finde § 16 Parteiengesetz auf sie keine direkte Anwendung. Der Sinn dieser Vorschriften gehe jedoch allgemein dahin, daß eine demokratische Willensbildung nur dann gewährleistet sei, wenn Repräsentationsorgane nicht durch die Drohung individuell gerichteter Repressionen an der Repräsentation ihres Wählerwillens gehindert würden. An den Umstand, daß man gewählter Vertreter in einer demokratischen Institution sei, dürfe kein Nachteil geknüpft werden. Die Unterzeichnung der "Erklärung" mit "KV im Auftrag des KAA" ist soweit, gleichbedeutend mit der Unterschrift: Die K. Jungsozialisten.

Schließlich habe die Landesschiedskommission bei ihrer Beschlußfassung völlig außer Acht gelassen, daß die Antragsgegner seit einigen Jahren erhebliche Verdienste um die Partei und ihr Ansehen in der Bevölkerung K.s erworben hätten. Dies hätte mildernd bei der Beurteilung der Vorwürfe berücksichtigt werden müssen. So hätten sie z. B. Anfang 1970 eine Mieteraktion begonnen, die durch ständige Berichterstattung in Presse und Fernsehen in B bekannt geworden sei. Die Jungsozialisten trügen wohl den größten Teil der Arbeit in der K. SPD. Sie kümmerten sich maßgeblich um die Betreuung der älteren Mitglieder und die Vorbereitung und Durchführung der Abteilungsversammlungen. Die Kassierung liege ebenfalls größtenteils in der Hand von Jungsozialisten. Nicht nur auf Abteilungsebene, sondern auch auf Kreisebene spielten in K. die Jungsozialisten eine wichtige Rolle. Dies werde am Beispiel "Kommunalpolitisches Arbeitspapier" deutlich. Über ein Jahr habe die K. SPD an diesem Papier gearbeitet, wobei von den 50 beteiligten Genossen die Jusos mehr als die Hälfte gestellt hätten. Das Ende letzten Jahres verabschiedete Papier habe in der kurzen Zeit bereits starke Beachtung gefunden.

Die Antragsgegner gehörten im übrigen zur aktivsten Gruppe der B'er Jungsozialisten. Ihr Einfluß im Kreisverband K. sei ständig stärker geworden. Deshalb sei es fehlerhaft, daß die Landesschiedskommission diese Arbeit nicht zur Kenntnis nehme und bei der Beurteilung der im Verhältnis zu diesen Aktivitäten unbedeutenden "Mai-Erklärung" nicht positiv berücksichtigen wolle. Auch aus diesem Grunde sei ihre Entscheidung aufzuheben.

Der antragstellende Landesvorstand der B'er SPD legte ebenfalls form- und fristgerecht Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission ein. Die Berufung sei als Anschlußberufung gedacht mit dem Ziel, den Beschluß der Landesschiedskommission vom 2. April 1973 bestätigt zu erhalten. Der Antragsteller halte die Disziplinarmaßnahme, wie sie sich aus dem Beschluß ergebe, für angemessen, aber auch für erforderlich, um die Einheit der Partei zu wahren und eine schwere Schädigung durch die Tätigkeit der gemäßregelten Genossen zu sühnen und zu würdigen. Das Verhalten der durch den Beschluß gemäßregelten Genossen sei ein grober Verstoß gegen die Grundsätze der Partei. Die Gründe des Beschlusses der Landesschiedskommission vom 2. April 1973 würden ausdrücklich zum Gegenstand des Vortrages der Berufungsbegründung des Antragstellers gemacht.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

Gründe

Die form- und fristgerecht eingelegten Berufungen sind zulässig, jedoch bezüglich der unter 2. genannten Antragsgegner nicht begründet.

Zunächst mußte den erhobenen Verfahrensrügen der Erfolg versagt bleiben, da die Sofortmaßnahme des B'er Landesvorstandes wirksam angeordnet und die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesschiedskommission B nach §19 Abs. 1 und 2 der Schiedsordnung gegeben war. Denn obwohl in dem Beschluß des Landesvorstandes die Namen der einzelnen Parteimitglieder nicht aufgeführt sind, ist der Kreis der Betroffenen eindeutig konkretisiert worden. Wenn eine Erklärung oder ein Beschluß von den Mitgliedern der beschließenden Gremien nicht namentlich unterzeichnet worden ist, so steht dennoch schon durch die Bezeichnung der Gremien der Kreis der Betroffenen eindeutig fest, da bis zur Behauptung der Nichtteilnahme davon ausgegangen werden muß, daß alle Mitglieder der Gremien, in deren Namen die Erklärung oder der Beschluß abgegeben werden, der Beschlußfassung zugestimmt haben.

Es liegt an den einzelnen Mitgliedern der Gremien, darzutun, daß sie dem betreffenden Beschluß nicht zugestimmt haben. Andernfalls käme man nämlich zu dem Ergebnis, daß

sich Mitglieder von Vorstands- oder anderen Entscheidungsgremien der SPD hinter der Anonymität des Organs verstecken könnten, ohne sich zu ihren politischen Entscheidungen zu bekennen. Zur Transparenz von Entscheidungsprozessen gehört aber, daß gewählte Vertreter von SPD-Mitgliedern sich zu ihren Entscheidungen bekennen, damit ihre Wähler die Möglichkeit haben, im Einzelfall zu entscheiden, ob dem betreffenden Genossen weiterhin das politische Vertrauen ausgesprochen werden soll oder nicht. Wer sich zu dem Beschluß eines Gremiums, dessen Mitglied er ist, nicht äußert, muß sich so behandeln lassen, als wenn er diesem Beschluß zugestimmt hätte oder ihn durch sein Schweigen zumindest nachträglich billigt.

An der Wirksamkeit der Sofortmaßnahme kann auch die Behauptung in der Berufungsbegründung nichts ändern, daß überhaupt kein formeller Beschluß in K. gefaßt worden sei. Wenn eine "Erklärung" für diese Gremien abgegeben wird, so muß dafür entweder eine vorher erklärte Bevollmächtigung für den Verfasser dieser Erklärung vorliegen oder diese Erklärung muß anschließend durch die Gremien gebilligt werden. Eine solche Billigung kann auch stillschweigend erfolgen. Es kann offen bleiben, ob in diesem Fall eine vorherige pauschale Zustimmung oder eine nachträgliche Billigung vorliegt. Die Antragsgegner haben sich hierzu nicht geäußert. Ihr Schweigen dazu ist jedoch zumindest als nachträgliche Billigung und damit Identifizierung mit der Erklärung aufzufassen, zumal sie es auf Befragen der Vorinstanz ablehnten, sich als Verfasser der Erklärung im einzelnen zu bekennen, sich jedoch mit Form und Inhalt ausdrücklich solidarisch erklärten.

Im übrigen würde selbst eine fehlerhafte Sofortmaßnahme nichts an der wirksamen Einleitung des Schiedsverfahrens ändern, da über ihre sachliche Begründetheit und damit über den Verfahrensstoff selbst erst im Zuge des Verfahrens entschieden werden kann und muß.

Auch der Antragsgegner H ist von der Sofortmaßnahme betroffen. In der Berufungsbegründung wird zwar behauptet, daß er nicht Mitglied der betreffenden Gremien sei. Es kommt jedoch lediglich darauf an, ob er zum Zeitpunkt der Beschlußfassung Mitglied dieser Gremien gewesen ist; dazu ist jedoch in der Berufungsbegründung nichts vorgetragen. Vielmehr ergibt sich aus Blatt 26 der Akten, daß er zu jenem Zeitpunkt "Beisitzer für Info" im Kreisvorstand war. Wenn er überhaupt nicht Mitglied der Gremien gewesen wäre, wäre nicht verständlich, warum er dies nicht bereits in der Vorinstanz vorgetragen hat, sondern sich im Gegenteil mit dem Inhalt der Erklärung solidarisierte.

Auch in der Sache mußte den Berufungen der Erfolg versagt bleiben. Bei Würdigung aller Umstände erschien es vielmehr erforderlich, die Antragsgegner unter Aufhebung der

vorinstanzlichen Entscheidung auszuschließen, da sie erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands verstoßen haben und der Partei dadurch schwerer Schaden entstanden ist. (§ 35 Abs. 3 Organisationsstatut).

Zu den Grundsätzen der SPD im Sinne dieser Bestimmung gehört seit jeher neben dem Grundsatz der Solidarität der Grundsatz, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keinerlei Gemeinsamkeiten gibt. Das Godesberger Grundsatzprogramm führt hierzu u.a. aus (Kapitel "Grundforderungen für eine menschenwürdige Gesellschaft" Absatz 6 und Kapitel "Unser Weg", Absatz 7):

"Zu Unrecht berufen sich die Kommunisten auf sozialistische Traditionen. In Wirklichkeit haben sie das sozialistische Gedankengut verfälscht. Die Sozialisten wollen Freiheit und Gerechtigkeit verwirklichen, während die Kommunisten die Zerrissenheit der Gesellschaft ausnutzen, um die Diktatur ihrer Partei zu errichten."

"Die Kommunisten unterdrücken die Freiheit radikal. Sie vergewaltigen die Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit und der Völker."

Auf dieser programmatischen Grundlage geht die ständige Entscheidungspraxis der Bundesschiedskommission dahin, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keine Gemeinsamkeiten geben kann, mögen sie zur SED, SEW, zur DKP oder zu diesen politisch verwandten Organisationen gehören. Auf dieser Grundlage beruht auch die in der gemeinsamen Sitzung des Parteivorstandes, des Parteirats und der Kontrollkommission verabschiedete Entschließung zur Unzulässigkeit der "Zusammenarbeit mit DKP, SEW, SDAJ und FDJ (B)" vom 14.11.1970, noch einmal bestätigt am 26.2.1971, die nichts anderes darstellt als einen aus konkretem politischen Anlaß heraus getroffenen Ausführungsbeschluß zu den oben angeführten Grundsätzen des Godesberger Programms.

Aber auch die genannten Abgrenzungsbeschlüsse selbst sind als Grundsätze der Partei im Sinne von § 35 Abs. 1 und 3 des Organisationsstatuts anzusehen. Für deren Grundsatzqualität im Sinne dieser Vorschrift ist hinzuweisen auf § 30 Abs. 1 des Organisationsstatuts, der die Aufgaben des Parteirats festlegt. Danach ist der Parteirat vom Parteivorstand vor Beschlüssen u.a. über grundlegende innenpolitische Entscheidungen und grundsätzliche organisatorische Fragen anzuhören. Daraus folgt, daß die Anhörung des Parteirates vor Beschlüssen des Parteivorstandes darauf hindeutet, daß solche Beschlüsse grundlegende oder grundsätzliche Qualität haben; dies ist zumindest dann der Fall, wenn sie

als solche bezeichnet sind. Es kann aber kein Zweifel daran Bestehen, daß § 35 des Organisationsstatuts als Verstöße gegen die Grundsätze der Partei auch Verstöße gegen die Beschlüsse von Parteivorstand und Parteirat ansieht, die diese Grundsätze entweder erneut bestätigen oder neu formulieren. Wenn dagegen als Verstöße gegen Grundsätze der Partei nur Verstöße gegen Abschnitte oder Sätze des Grundsatzprogramms der SPD anzusehen wären - wie in der Berufungsbegründung behauptet - dann hätte dies in der Formulierung des § 35 des Organisationsstatuts zum Ausdruck kommen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, so daß § 35 des Organisationsstatuts als Grundsätze der Partei nicht nur ausdrückliche Verstöße gegen Formulierungen des Grundsatzprogrammes der Partei im Auge hat. Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob auch der Beschluß des Landesvorstandes der B'er SPD vom 29.1.1973 als Grundsatz der Partei im Sinne von § 35 des Organisationsstatuts anzusehen ist. Jedenfalls war für jedes B'er Parteimitglied erkennbar, daß gegen diejenigen, die diesem Beschluß zuwiderhandeln, Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eingeleitet würden.

Wenngleich die Antragsgegner nicht persönlich an der 1. Mai - Demonstration mit SEW und anderen kommunistischen Gruppierungen teilgenommen haben und damit ein formales Zuwiderhandeln gegen die Aktionsgemeinschaftsentschlüsse nicht vorliegt, ergibt sich doch schon aus Inhalt und erkennbar beabsichtigter Wirkung der "Erklärung zum 1. Mai" ein derart erheblicher Verstoß gegen die genannten Grundsätze der Partei, daß ein Ausschluß unabweisbar war.

In der Erklärung heißt es u.a.:

"Der 1. Mai ist der traditionelle Kampftag der Arbeiterklasse. An diesem Tag gehören alle fortschrittlichen und revolutionären Kräfte auf die Straße, um den Forderungen der Arbeiterklasse in einer machtvollen Demonstration Ausdruck zu verleihen ...

Der LV der SP hat die Jusos u.a. mit folgenden schwerwiegenden Auflagen versehen: Nur sozialdemokratische Forderungen, keine Beteiligung von Kommunisten, örtliche und zeitliche Abhebung von der DGB-Saalveranstaltung. Die Auflagen kann man auch in "Spalterdemonstration mit Reformgewäsch" zusammenfassen.

Der Parteiführung ist daran gelegen, daß nicht gegen den Feind der Arbeiterklasse, das Kapital, sondern gegen fortschrittliche Teile der Arbeiterklasse demonstriert wird. Nur dafür bekommen die Jusos eine Erlaubnis.

Wir lehnen es ab, uns an einer Demonstration zu beteiligen, von der große Teile der fortschrittlichen Arbeiterklasse

ausgeschlossen werden. Uns ist an einer mächtigen, nicht an einer Spaltungsdemonstration gelegen.

... Das bei jeder Gelegenheit parate Argument, daß man wegen der Parteiratsbeschlüsse nicht an der Demonstration des Mai-Komitees 73 teilnehmen könne, halten wir nicht für stichhaltig. Wenn die WB Jusos geschlossen an der Neuköllner und K. Demonstration teilnähmen, würde die Partei unter Druck gesetzt. Sie steht dann vor der Frage, ob sie es sich leisten kann, ihre ganze Parteijugend auszuschließen. Täte sie dies, wäre es der Anfang vom Ende der Sozialdemokratie in WB. Selbst N sollte diese Sprache verstehen."

Das in diesen Aussagen zum Ausdruck kommende politische Selbstverständnis und der darin erkennbar enthaltene Aufruf zur Boykottierung des Münchener Beschlusses sind mit der Mitgliedschaft in der SPD nicht vereinbar. Wer glaubt, Kommunisten als "fortschrittliche Kräfte" bezeichnen und mit ihnen gemeinsam "auf die Straßen gehen zu müssen, um den Forderungen der Arbeiterklasse in einer machtvollen Demonstration Ausdruck zu verleihen", und gleichzeitig die vom Landesvorstand der SPD den Jusos erteilten Auflagen als zu einer "Spalterdemonstration mit Reformgewäsch" führend wertet, hat den Boden sozialdemokratischer Politik verlassen. Gerade durch die unterschiedlichen Veranstaltungen und Demonstrationen des DGB und des Landesverbands der Jungsozialisten einerseits, gegen die die Erklärung der Antragsgegner sich richtet, und die Demonstration des "I. Mai-Komitees" andererseits, die die Antragsgegner befürworten, wird die bestehende Kluft zwischen den Kräften, die den freiheitlichen und demokratischen Sozialismus auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verwirklichen wollen, und denen die "das sozialistische Gedankengut verfälscht" haben und unter nicht gerechtfertigter Berufung auf das Interesse der Arbeiterklasse "die Zerrissenheit der Gesellschaft ausnutzen, um die Diktatur ihrer Partei zu errichten" (Godesberger Programm) klar zum Ausdruck gebracht. Wer in diesem Zusammenhang die Veranstaltungen von DGB und Landesvorstand der Jungsozialisten als Spalterdemonstration bezeichnet, geht erkennbar von einer Gemeinsamkeit - die gedankliche Voraussetzung einer Spaltbarkeit ist - mit den politischen Kräften aus, gegen die sich das Godesberger Programm und die oben angegebenen Grundsatzbeschlüsse der SPD richten.

Wer die mühsame tägliche Politik der Reformen im Interesse der arbeitenden Bevölkerung und deren Propagierung in der Öffentlichkeit als "Gewäsch" bezeichnet, wer, wie die Antragsgegner, auf die Feststellung, daß die SPD auf der Grundlage des Godesberger Programms sinnvolle Reformpolitik betreibt, noch in der Schiedsverhandlung der Vorinstanz mit "lautem Gelächter" antwortet, der kann seine politische Heimat nicht ernstgemeint in der

SPD suchen wollen. Die B'er Landesschiedskommission, auf deren zutreffende Ausführungen insoweit Bezug genommen wird, wertet das Verhalten der Antragsgegner zu Recht so, daß ihnen die Kommunisten offensichtlich näherstehen als die Mitglieder und insbesondere die Führung der eigenen Partei. Daß diese Feststellung zutrifft, ergibt sich auch daraus, daß die Antragsgegner der Demonstration gemeinsam mit Kommunisten gegenüber einer gemeinsamen Veranstaltung mit den Gewerkschaften und den Gliederungen der SPD den Vorzug geben.

Wenn schließlich in der Erklärung ausgeführt wird, daß durch eine geschlossene Teilnahme an der Neuköllner und K. Demonstration die eigene Partei derart unter Druck gesetzt würde, daß sie dann vor der Frage stünde, praktisch die gesamte Parteijugend auszuschließen und damit das Ende der SPD in WestB zu riskieren, ist dies nichts anderes als ein Aufruf zum Boykott wirksamer grundlegender Parteibeschlüsse und eine öffentliche Propagierung der parteiinternen politischen Erpressung. Derartige Ausführungen in einer parteiinternen Informationsschrift, die den Mitgliedern des Erscheinungsbereichs ebenso bekannt werden wie sie der Öffentlichkeit praktisch zugänglich sind, stellen nicht nur einen groben Verstoß gegen die Ordnung der Partei, sondern auch einen äußerst krassen und erheblichen Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität dar, der nicht hingenommen werden kann.

Die Antragsgegner haben sich noch in der mündlichen Verhandlung voll mit dem Inhalt der Erklärung solidarisiert und sie damit auch inhaltlich zu vertreten. Die Erklärung kann auch nicht als bloße parteiinterne Diskussionsgrundlage verstanden werden. Selbst wenn dies so wäre, sind die sehr weit zu ziehenden Grenzen der freien innerparteilichen Diskussion jedenfalls dann überschritten, wenn, wie hier, zum politischen Boykott wirksamer Beschlüsse oberster Parteiorgane aufgerufen wird. Die Antragsgegner können nicht einerseits zwar die Grundsätze der innerparteilichen Diskussion für sich in Anspruch nehmen, andererseits aber das Ergebnis einer solchen Diskussion, nämlich einen frei getroffenen Mehrheitsbeschluß, nicht respektieren, sondern sogar boykottieren wollen.

Der Berufungsbegründung ist zuzugeben, daß es keinen Grundsatz der SPD gibt, wonach Vorstands- oder Parteiratsbeschlüsse unumstößlich seien. Es steht aber ebenso außer Zweifel, daß diese Beschlüsse so lange beachtet werden müssen wie sie nicht geändert worden sind. Eine Abänderung solcher Beschlüsse kann innerhalb der SPD nur nach den demokratischen Regeln erfolgen. Dies bedeutet, daß zur Abänderung solcher Beschlüsse Mehrheitsentscheidungen der dafür zuständigen Gremien erforderlich sind. Dabei bleibt es jedem Mitglied unbenommen, durch Einbringung von Anträgen seine Meinung zur Geltung zu bringen und zu versuchen, sie innerhalb der Partei mehrheitlich durchzusetzen. Die Antragsgegner haben jedoch in ihrer "Erklärung" die Auffassung vertreten, daß durch eine geschlossene Teilnahme der Westb'er Jungsozialisten an der Neuköllner und K.

Demonstration die Partei unter Druck gesetzt würde. Schon hierin liegt ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der SPD. Wer mit Mitteln politischer Erpressung versucht, seiner Meinung eine Mehrheit zu verschaffen, stellt sich bewußt außerhalb der demokratischen Tradition und des demokratischen Aufbaus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Keiner näheren Ausführungen bedarf die in der Berufungsschrift geäußerte Auffassung der Antragsgegner, daß ihrer Stellung als Mitglieder eines Repräsentativorgans Rechnung getragen werden müsse und ihr Verhalten nicht auf individuelles Verhalten reduziert werden dürfe. Denn jedes Mitglied ist und bleibt, unabhängig von der Bekleidung einer Parteifunktion, für von ihm allein oder zusammen mit anderen getroffenen Äußerungen und Verhaltensweisen persönlich verantwortlich. Davon gehen sowohl das Parteiengesetz wie auch das Organisationsstatut ohne weiteres als Selbstverständlichkeit aus (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz und § 35 Abs. 3 Organisationsstatut).

Durch dieses, von den Antragsgegnern zu verantwortende Verhalten ist der Partei auch ein schwerer Schaden entstanden. Insoweit stellt sich das politische Verhalten der Antragsgegner für die Bundesschiedskommission, die nach § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung an Anträge der Beteiligten nicht gebunden ist, schwerwiegender dar als für die Vorinstanz.

Der Begriff des schweren Schadens ist, wie es bei einer politischen Partei nicht anders sein kann, politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen. Denn wollte man dem Begriff einen zivilrechtlichen Inhalt geben, hieße das, daß eine konkrete politische Verhaltensweise zu einem konkret nachweisbaren Schaden, etwa einer Einbuße von Wählerstimmen geführt haben müßte. Dieser Beweis ist jedoch niemals zu führen und vom Parteiengesetz auch nicht gewollt. Ein Schaden liegt vielmehr sowohl dann vor, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer politischen Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird, als auch dann, wenn ihre innere Geschlossenheit und Ordnung geschwächt werden.

Wird ein solcher Schaden durch einzelne Mitglieder bewirkt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz), ist die Schwere dieses Schadens jedenfalls immer dann zu bejahen, wenn der erhebliche Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei grundlegende Fragen der politischen Sachaussagen der Partei oder ihrer inneren Struktur berührt und in dieser Hinsicht den Rahmen eines Einzelfalles ohne jede grundsätzliche Bedeutung sprengt. So liegt der Sachverhalt hier. Die innere Struktur und der Zusammenhalt einer Partei sind schon dann schwer geschädigt, wenn sie Mitglieder in ihren Reihen hat, die parteiöffentlich ihren Willen bekundet haben, demokratisch legitimierte Mehrheitsentscheidungen oberster Parteiorgane zu boykottieren und so ihr eigenes programmatisch außerhalb des Parteiprogramms

stehendes politisches Selbstverständnis durchzusetzen. Mitglieder die im Hinblick auf die Politik des Landesvorstandes ihrer Partei und auch ihres Jungsozialisten-Landesvorstandes meinen, daß sie von "Nachgiebigkeit nichts zu erwarten" haben, sondern "widerhauen" müssen, haben in der Tat damit zu rechnen, daß ihre Aktivitäten entsprechend gewürdigt werden und die Partei ihre gesetzlichen Möglichkeiten ausnutzt, weiteren schweren Schaden von ihr abzuwenden.

Die Antragsgegner haben der SPD jedoch nicht nur innerparteilich schwer geschadet, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit grob beeinträchtigt. Denn der Inhalt der Erklärung, der auch in einem Teil der B'er Presse veröffentlicht worden ist, mußte erkennbar den Eindruck erwecken, als ob in der SPD Kräfte ungehindert mitwirken könnten, die in ihren politischen Sachaussagen den Kommunisten näher stehen als der eigenen Partei. Auch dadurch haben sie der SPD schweren Schaden zugefügt, den sie auch zu verantworten haben. Denn die Antragsgegner können nicht ernsthaft davon ausgegangen sein, daß ihre Äußerungen im parteiinternen Bereich bleiben würden.

Zwar hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, daß ein Schaden durch Teilnahme der Antragsgegner an Aktionen mit kommunistischen Kräften zum 1. Mai 1973 nicht zu erwarten war; eine solche Teilnahme ist auch nicht erfolgt. Die Vorinstanz hat jedoch verkannt, daß der schwere Schaden schon in der Veröffentlichung dieser "Erklärung" in der Presse liegt. Demgegenüber können sich die Antragsgegner nicht darauf berufen, daß sie die Veröffentlichung nicht autorisiert hätten. Die Antragsgegner verweisen in ihrer Berufung selbst auf ihre langjährige Mitarbeit in der SPD und auch auf ihre politischen Verdienste für diese Partei. Gerade weil es sich bei ihnen also nicht um ganz junge und völlig unerfahrene Parteimitglieder handelt, mußte ihnen bewußt sein, daß die schriftliche Fixierung ihrer "Erklärung" im Mitteilungsblatt der K. Jungsozialisten die konkrete Gefahr der Verbreitung über den Kreis der Jungsozialisten und damit von SPD-Mitgliedern hinaus in sich barg. Insoweit haben sie die Veröffentlichung in der Tagespresse auch zu vertreten.

Hinsichtlich des Strafmaßes ist festzustellen, daß die Bundesschiedskommission gemäß § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung an Anträge der Beteiligten nicht gebunden ist, so daß sie auch nicht gehindert ist, das Strafmaß zu verschärfen. Die Vorinstanz hat bei ihrer Strafmaßfindung wesentlich berücksichtigt, daß die Antragsgegner noch sehr jung seien und sich noch in der Ausbildung befänden, so daß nicht auszuschließen sei, daß sie sich nach Ablauf von einigen Jahren und einem hiermit verbundenen Reifungsprozeß besonnener mit den Zielen der Partei auseinandersetzen und sich bei der Diskussion darüber in der Bandbreite des Meinungsspektrums, das die Partei aufweise, und unter Beachtung der demokratischen und für das Zusammenleben der Menschen notwendigen Regeln halten würden. In den folgenden Jahren würden sie lediglich Beobachter der Parteitätigkeit sein können und sich hierbei entscheiden können, ob sie die in der Erklärung zum 1. Mai 1973

niedergelegten Behauptungen als ihre eigenen aufrecht erhalten wollten oder nicht. Sollten sie weiter zu dieser Erklärung ihrem Inhalt nach stehen wollen, würden sie sich zu entscheiden haben, ob sie freiwillig aus der Partei ausscheiden.

Diesen Feststellungen der Landesschiedskommission konnte die Bundesschiedskommission nicht folgen. Aus der Berufungsbegründung der Antragsgegner ergibt sich vielmehr, daß sie bereits über umfangreiche Erfahrungen innerhalb der SPD verfügen. Die Unerfahrenheit, die die Landesschiedskommission als Voraussetzung des von ihr für möglich gehaltenen Reifeprozesses annahm, ist damit nach dem ausdrücklichen Vorbringen der Antragsgegner nicht gegeben.

Nach alledem war wie geschehen zu entscheiden.